

## 5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

## ARTIKEL 26

### Rechtsschutz in Erbrechtssachen

#### 1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.).

#### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

##### 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

- 2.1.1. aus dem Erbrecht;
- 2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;
- 2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall;
- 2.1.4. in Außerstreitsachen nur das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff. Außerstreitgesetz) besteht Versicherungsschutz auch in der 1. Instanz.

##### 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

- Kosten außergerichtlicher Mediation (Art. 6.8.7.);
- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

##### 2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.

#### 3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht – neben den in Art. 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;
- 3.2. im Verlassenschaftsverfahren, ausgenommen im Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff. AußStrG), vgl. Art. 26.2.1.4.;
- 3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;
- 3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

#### 4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

## ARTIKEL 27

### Rechtsschutz in Familienrechtssachen

#### 1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.).

#### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

##### 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten im Zusammenhang mit

- 2.1.1. dem Eherecht;
- 2.1.2. den Rechten zwischen Eltern und Kindern;
- 2.1.3. dem Obsorgerecht;
- 2.1.4. dem Sachwalterrecht für behinderte Personen.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

##### 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens

- 2.2.1. Kosten außergerichtlicher Mediation (Art. 6.8.7.) in den Fällen
  - der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.);
  - des Obsorgerechts (Punkt 2.1.3.);
- 2.2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

##### 2.3. während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Art. 6.8.7.) in den Fällen

- der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.) und
  - des Obsorgerechts (Punkt 2.1.3.),
- sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde.

##### 2.4. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.4. eintreten.

#### 3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz in Familienrechtssachen besteht – neben den in Art. 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. in Ehescheidungssachen bei Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe.
- 3.2. in den damit im ursächlichen Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

- 3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,

3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familien- und kindschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern unehelicher Kinder eingetreten ist. In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

3.5. für die Geltendmachung von Entgeltansprüchen aus dem Sachwalterrecht.

#### 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Art. 2.3.

Liegt jedoch kein Verstoß gemäß Art. 2.3. vor und ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, dann gilt abweichend von Art. 2.3. als Versicherungsfall dasjenige Ereignis, das für den Versicherungsnehmer beziehungsweise seine mitversicherten Angehörigen eine Änderung der Rechtslage zur Folge hat und die Interessenwahrnehmung notwendig macht. Von mehreren Ereignissen gilt als Versicherungsfall das erste Ereignis, das dieselbe Interessenwahrnehmung notwendig macht.

#### 5. Gleichstellung eingetragene Partnerschaft

Nach Maßgabe des Versicherungsschutzes für Ehegatten erstreckt sich die Deckung im Rechtsschutz für Familienrecht sinngemäß auch auf eingetragene Partner.

#### 6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.4.

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ERB 2017)

### KLAUSEL 1

#### Opfer- und Anti-Stalking-Rechtsschutz

##### 1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2. ARB).

##### 2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

###### 2.1. als Opfer einer Straftat nach

- §§ 75, 76, 81–87, 92–95 StGB (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben),
  - §§ 99–107 a StGB (strafbare Handlungen gegen die Freiheit),
  - §§ 201, 202, 205–208, 212, 213, 215, 217 StGB (strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit)
- für die Erhebung einer Subsidiaranklage nach §§ 72 StPO;

2.2. für die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz;

2.3. als Privatankläger in Verfahren wegen Delikten gemäß Punkt 1.1. gegen den beschuldigten Täter (soweit gesetzlich vorgesehen);

2.4. für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter, soweit gegen ihn der Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß § 107 a StGB zum Nachteil versicherter Personen besteht.

##### 3. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Bestimmungen des Art 2.3. ARB. Bei mehreren Ereignissen gelten die Bestimmungen des Art. 2.3. Abs. 2 ARB.

Stalking ist das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann.

### KLAUSEL 2

#### Daten-Rechtsschutz

##### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (vgl. Art. 5.2. ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht im Berufs- oder Betriebsbereich oder bei sonstiger Erwerbstätigkeit, eintreten.

1.2. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt.